

Telefon: 0 233-46558
Telefax: 0 233-46580

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Bezirksinspektion West
KVR-III/141

Installierung einer Toolbot Station

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00058 der Bürgerversammlung
des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 22.06.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04948

Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied vom 17.11.2021

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 22.06.2021 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass die Landeshauptstadt München im Stadtbezirk 22, Aubing-Lochhausen-Langwied, eine „Toolbot-Station“ errichtet, an der Privathaushalte qualitativ hochwertiges Werkzeug mieten können.

Zur Frage, ob die Errichtung einer Toolbot-Station durch die Landeshauptstadt München möglich ist, wurden die in Frage kommenden Referate um Stellungnahme gebeten.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz sieht die Aufstellung einer Toolbot-Station nicht als dessen Aufgabe an und führt hierzu Folgendes aus:

„Der Hinweis auf die Schonung der Umwelt bedingt keine Zuständigkeit durch das Referat für Klima- und Umweltschutz. Das Referat für Klima- und Umweltschutz befasst sich, abgesehen von Fördermaßnahmen im Rahmen der Förderrichtlinie des Referates für Klima- und Umweltschutz, nicht mit isolierten Einzelmaßnahmen auf operativer Ebene, sondern ist für die konzeptionelle Weiterentwicklung von Strategien zur nachhaltigen Entwicklung

sowie für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zuständig.

Da die Ressourceneinsparung thematisiert wurde sind damit auch die Müllvermeidung und Aspekte der Kreislaufwirtschaft angesprochen, die Zuständigkeit hierfür wird im Kommunalreferat gesehen.

Zudem erfordert die vorgeschlagene Maßnahme in erster Linie die Bereitstellung einer Fläche durch die Landeshauptstadt München im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung, die entsprechenden Fragen sind im Rahmen der Liegenschaftsverwaltung ebenfalls durch das Kommunalreferat zu klären.“

Der Abfallwirtschaftsbetrieb München sieht die Errichtung und den Betrieb einer Toolbot-Station ebenfalls nicht als dessen Aufgabe an:

*„Der AWM Abfallwirtschaftsbetrieb München ist ein gebührenfinanzierter Eigenbetrieb. Die Investition in Werkzeuge bzw. der Verleih von diesen fällt nicht in den Aufgabenbereich eines öffentlich-rechtlichen **Abfallentsorgungsunternehmens**. Wie das Referat für Klima- und Umweltschutz auch bereits richtig ausführt, erfordert die vorgeschlagene Maßnahme in erster Linie die Bereitstellung einer Fläche. Auch dies liegt nicht im Verantwortungsbereich des AWM.“*

Zur Frage, ob ein städtisches Grundstück für die Einrichtung einer Toolbot-Station zur Verfügung gestellt werden kann, wurde die Immobilienabteilung des Kommunalreferates um Stellungnahme gebeten. Durch die Abteilung Immobilienmanagement (IM) erging folgende Rückmeldung:

„Bei der Installierung einer Toolbot Station handelt es sich um keine immobilienwirtschaftliche Angelegenheit. Zudem kommen für die Aufstellung der Automaten vorwiegend öffentliche Flächen, wie bspw. Gehwege, Straßen, öffentliche Parkflächen und Grünanlagen in Frage. Solche Flächen werden vom Kommunalreferat nicht betreut.“

Bei der Aufstellung von Toolbot Stationen im öffentlichen Straßengrund handelt es sich um eine Sondernutzung. Die zuständige Genehmigungsbehörde ist das Kreisverwaltungsreferat.

Die Aufstellung einer Toolbot-Station gehört nicht zu den den originären Aufgaben des Kreisverwaltungsreferates.

Sofern sich aber ein Träger für die Aufstellung einer Toolbot-Station im Stadtbezirk 22 finden würde und ein entsprechender Antrag für die Aufstellung auf öffentlichem Verkehrsgrund gestellt werden sollte, ist das Kreisverwaltungsreferat gerne bereit, die Machbarkeit der Aufstellung zu prüfen. Hierzu müsste ein Antrag für einen konkreten Standort, mit Lageplan und Beschreibung der Station, einschließlich Außenmaßen, Gewicht, Notwendigkeit von Verankerungen im Boden und Stromversorgung, eingereicht werden. Die Zulässigkeit der Aufstellung kann, wie dargestellt, aber nur bei Vorliegen eines konkreten Antrags, unter Einbeziehung verschiedener Fachbehörden, beurteilt werden. Zudem wird angemerkt, dass sich die Genehmigungsfähigkeit einer derartigen Station auf öffentlichem Verkehrsgrund nicht unmittelbar aus den einschlägigen Sondernutzungsrichtlinien ergibt, sondern im Einzelfall umfassend geprüft werden muss.

Die Errichtung einer Toolbot-Station auf nicht gewidmetem Grund wäre ohne Genehmigung

des Kreisverwaltungsreferates möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00058 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 22.06.2021 kann somit lediglich insoweit entsprochen werden, als die wohlwollende Prüfung der Genehmigungsfähigkeit eines entsprechenden Antrages auf Aufstellung einer Toolbot-Station auf öffentlichem Verkehrsgrund durch die Bezirksinspektion West gemäß den geltenden Sondernutzungsrichtlinien zugesichert wird.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Aufstellung einer Toolbot-Station gehört nicht zum Aufgabenbereich einer Gebietskörperschaft. Eine Errichtung in Trägerschaft der Landeshauptstadt München ist somit nicht möglich.
Sofern ein konkreter Antrag auf Aufstellung einer Toolbot-Station auf öffentlichem Verkehrsgrund im 22. Stadtbezirk eingereicht wird, wird eine wohlwollende Prüfung der Genehmigungsfähigkeit gemäß den geltenden Sondernutzungsrichtlinien durch die Bezirksinspektion West zugesichert.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00058 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied vom 22.06.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kriesel

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL / 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Referat für Klima- und Umweltschutz

An das Kommunalreferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 22 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA Nummer auswählen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA Nummer auswählen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA III/14

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532